

Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Wesel

Präambel

Aufgrund des § 32 Abs. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), hat der Kreistag des Kreises Wesel in seiner Sitzung am 31.03.2022 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Einberufung des Kreistages

(1) Der Kreistag wird von der in § 32 Abs. 1 S. 1 KrO NRW bestimmten Person mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Kalendertagen schriftlich einberufen. Im Rahmen des papierlosen Sitzungsdienstes erfolgt die Einladung auf elektronischem Wege. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 11 Tage vor der Sitzung im elektronischen Sitzungsdienst freigegeben ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Werktage abgekürzt werden. Unberührt bleibt die Möglichkeit, Einladungen und Vorlagen mittels eines passwortgeschützten Zugangs im Kreistagsinformationssystem abzurufen. Abweichend von Satz 2 und 3 kann die Einladung schriftlich übermittelt werden, wenn eine Übermittlung auf elektronischem Wege nicht möglich ist; in diesem Fall gilt die Einladung als rechtzeitig erfolgt, wenn sie 11 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist.

(2) Im Fall der Verhinderung auch der stellvertretenden Personen beruft das älteste Kreistagsmitglied den Kreistag ein.

(3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden; diese sollen den Mitgliedern mindestens drei Kalendertage vor Sitzungsbeginn vorliegen. Erläuterungen zur Tagesordnung und Vorlagen sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen.

(4) Ort, Zeit und Tagesordnung sowie etwaige Nachträge werden in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form veröffentlicht.

§ 2 Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Kreistagsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.

(2) Ein Kreistagsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies der Verwaltungsleitung möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.

(3) Die Teilnahme an der Sitzung wird durch die persönliche Eintragung in die Anwesenheitsliste nachgewiesen.

§ 3 Vorsitz

- (1) Wer den Vorsitz im Kreistag führt, wird durch § 36 Abs. 1 KrO NRW bestimmt.
- (2) Im Fall der Verhinderung auch der stellvertretenden Personen, wählt der Kreistag unter Leitung des ältesten Kreistagsmitgliedes ohne Aussprache aus seiner Mitte eine Sitzungsleitung.
- (3) Die Sitzungsleitung sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus.
- (4) Das „älteste Kreistagsmitglied“ im Sinne dieser Geschäftsordnung und der/die „Altersvorsitzende“ im Sinne der Kreisordnung NRW ist das Kreistagsmitglied mit der längsten Zugehörigkeit zum Kreistag. Sofern das Kriterium der längsten Zugehörigkeit von mehreren Kreistagsmitgliedern im gleichen Maße erfüllt wird, so wird das aus diesem Kreis lebensälteste Kreistagsmitglied zum „ältesten Kreistagsmitglied“ bzw. zum/zur „Altersvorsitzenden“ bestimmt.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Wer den Vorsitz führt, setzt die Tagesordnung fest und hat außerdem Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen, die 17 Kalendertage vor der Sitzung von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Die Form der Anträge richtet sich nach § 9.
- (2) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.
- (3) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Der Kreistag kann die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen und unter der Voraussetzung des § 10 hinzusetzen.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Sitzungsleitung hat zu Beginn der Sitzung festzustellen, ob der Kreistag ordnungsgemäß einberufen worden und beschlussfähig ist.
- (2) Die Sitzungsleitung hat die Sitzung aufzuheben, wenn festgestellt worden ist, dass der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Die Sitzungsleitung hat die danach erforderlichen Feststellungen zu treffen, wenn die Beschlussfähigkeit angezweifelt wird. Andernfalls gilt der Kreistag als beschlussfähig.
- (4) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat die Sitzungsleitung die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von dreißig Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsmitgliedern nicht anwesend, hat die Sitzungsleitung die Sitzung aufzuheben.

§ 6 Befangenheit

(1) Kreistagsmitglieder haben bei Angelegenheiten, von deren Beratung und Entscheidung sie wegen Befangenheit nach näherer Bestimmung des § 28 Abs. 2 KrO in Verbindung mit § 31 Gemeindeordnung ausgeschlossen sind, im Zusammenhang mit der Behandlung der Punkte zur Geschäftsordnung - spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes - die Ausschließungsgründe gegenüber der Sitzungsleitung unaufgefordert anzuzeigen. Über die Befangenheit entscheidet der Kreistag (§ 28 Abs. 2 KrO). Bei dieser Entscheidung darf das betreffende Kreistagsmitglied nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Kreistagsmitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung ist der Aufenthalt in dem für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungsraumes erlaubt.

Die Nichtteilnahme des Kreistagsmitgliedes an der Entscheidung sowie an der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt ist in der Niederschrift zu vermerken.

(2) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt (§ 28 Abs. 2 KrO).

(3) Die Regelungen gelten nach näherer Bestimmung des § 35 Abs. 6 KrO NRW auch für die Sitzungsleitung mit der Maßgabe, dass sie die Befangenheit gegenüber dem Kreistag spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes anzeigen muss.

§ 7 Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen

(1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht in dieser Geschäftsordnung Ausnahmen vorgesehen sind.

(2) Die Öffentlichkeit ist in geeigneter Weise zu den Sitzungen einzuladen.

(3) Jedermann hat das Recht, zuhörend an öffentlichen Kreistagssitzungen teilzunehmen, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten. Wer zuhört ist nicht berechtigt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen oder Beifall oder Missbilligung zu äußern.

(4) Die Sitzungsleitung kann Zuhörende, die die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungsraums räumen lassen.

(5) Die Öffentlichkeit kann bei Kreistagssitzungen durch Beschluss ausgeschlossen werden, wenn es das öffentliche Wohl oder wenn es die Wahrung schutzwürdiger Interessen erfordert. Der Antrag eines Kreistagsmitgliedes oder der Vorschlag der Sitzungsleitung können in öffentlicher Sitzung gestellt und entschieden werden. Die Begründung und Beratung erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung.

(6) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei der Behandlung von

- a) Grundstücksgeschäften,
- b) Personalangelegenheiten,
- c) Vertragsangelegenheiten nach § 11 der Hauptsatzung,
- d) Auftragsvergaben,

- e) Einzelfällen in Abgabeangelegenheiten,
- f) Stundung und Erlass von Forderungen.

Der Kreistag kann in Einzelfällen beschließen, dass die Sitzung bei der Behandlung der in Satz 1 genannten Angelegenheiten öffentlich ist, wenn Gründe des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Belange einzelner Menschen oder jur. Personen nicht entgegenstehen.

(7) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörende teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Satz 1 gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des § 28 KrO NRW i. V. m. § 31 GO NRW zutreffen oder zutreffen können. In Zweifelsfällen entscheidet darüber durch Beschluss der Kreistag.

§ 8 Fraktionen

(1) Kreistagsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Jedes Kreistagsmitglied kann nur einer Fraktion angehören. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Kreistagsmitgliedern bestehen.

(2) Die Fraktionen können Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitierende aufnehmen. Sie haben dies der Verwaltung mitzuteilen. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitierende nicht mit.

(3) Die Fraktionen geben sich ein Statut, das demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen und Regelungen über das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und den Ausschluss aus der Fraktion enthalten muss. Entspricht ein Statut diesen Anforderungen nicht, so kann der Kreistag einer Fraktion den Fraktionsstatus entziehen, wenn diese einer Aufforderung des Kreistages innerhalb einer vom Kreistag gesetzten Frist nicht nachkommt, die Mängel ihres Statuts zu beseitigen.

(4) Die Bildung einer Fraktion ist der Verwaltungsleitung von der der Fraktion vorsitzenden Person schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die Bezeichnung der Fraktion, den Namen der vorsitzenden Person, der Stellvertretungen, aller der Fraktion angehörenden Kreistagsmitglieder einschl. der Hospitierenden und der zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeitenden der Fraktion enthalten. Ferner ist das Statut der Fraktion vorzulegen und anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten. Änderungen sind der Verwaltungsleitung ebenfalls anzuzeigen.

(5) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist, vertraulich behandelt werden und Dritten nicht zugänglich sind. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden oder werden müssen. Soweit schützenswerte Interessen einzelner Menschen oder jur. Personen betroffen sind, dürfen personenbezogene Daten nur an zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen offenbart werden, soweit dies für deren Arbeit als Kreistagsmitglied, Ausschussmitglied oder Mitarbeitenden der Fraktion erforderlich ist. Schriftliche Unterlagen sind so aufzubewahren, dass zu ihnen nur bei Vorliegen der

Voraussetzungen des Satzes 3 Zugang besteht. Bei Auflösung einer Fraktion sind diese schriftlichen Unterlagen zu vernichten oder an das Archiv des Kreises zur Aufbewahrung abzugeben.

§ 9 Behandlung von Vorlagen und Anträgen

(1) Vorlagen werden vom Kreisausschuss, Betriebsausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss oder von der Verwaltungsleitung in schriftlicher Form oder unter den Voraussetzungen von § 1 Abs. 1 auf elektronischem Weg mit Begründung des Beschlussvorschlages an den Kreistag gerichtet.

(2) Anträge in den Punkten der Tagesordnung können nur von Fraktionen und einzelnen Kreistagsmitgliedern eingebracht werden. Sie sollen eine Begründung enthalten und mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung des Kreistages schriftlich gestellt sein. Anträge sind an die Verwaltungsleitung zu richten; gleichzeitig ist den Fraktionsvorsitzenden eine Abschrift zuzusenden. Unberührt bleibt das Recht, aus dem Sitzungsverlauf mündlich Anträge zu stellen.

(3) Beschlüssen des Kreistages soll eine Vorlage oder ein Antrag zugrunde liegen. Dies gilt nicht bei Abstimmungen über Wahlstellen. Diese sind auch dann gültig, wenn die gewählte Person nicht vorgeschlagen war.

(4) Anträge, die von einer Fraktion gestellt werden, sind von der der Fraktion vorsitzenden Person oder ihrer Stellvertretung oder von einer von der Fraktion beauftragten Person zu unterzeichnen oder mit einer Nachbildung der Namensunterschrift einer dieser Personen zu versehen. Andere Anträge gelten als persönliche Anträge.

(5) Jeder Antrag kann bis zum Beginn der Abstimmung zurückgenommen werden. Sofern im Laufe der Beratung die Änderung eines vorliegenden Beschlussvorschlages beantragt wird, ist der Wortlaut des Änderungsantrages der Sitzungsleitung auf Verlangen schriftlich vorzulegen.

(6) Der Kreistag kann Vorlagen und Anträge zur Behandlung an den Kreisausschuss, die Fachausschüsse, an Unterausschüsse und Arbeitsgruppen sowie Beiräte überweisen oder die Angelegenheit vertagen.

(7) Jedes Kreistagsmitglied kann vor Abstimmung über einen Beschlussvorschlag dessen Teilung beantragen. Über die Teilung entscheidet der Kreistag. Entsprechendes gilt für Wahlen.

(8) Über Vorlagen darf nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

(9) Anträge, mit denen Aufwanderhöhungen oder Ertragsenkungen verbunden sind, sollen einen Deckungsvorschlag enthalten.

§ 10 Dringlichkeitsangelegenheiten

(1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder die nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht werden konnten, dürfen nur

dann behandelt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Über die Dringlichkeit entscheidet der Kreistag.

(2) Dringlichkeitsanträge der in Abs. (1) genannten Art können von einzelnen Kreistagsmitgliedern mit Unterstützung von drei weiteren Kreistagsmitgliedern oder durch eine einer Fraktion vorstehende Person schriftlich in der Sitzung eingebracht werden. Ihre besondere Dringlichkeit ist durch diese zu begründen.

(3) Angelegenheiten, die nicht im Kreisausschuss, Betriebsausschuss oder Rechnungsprüfungsausschuss beraten worden sind, dürfen vom Kreistag nur dann behandelt werden, wenn sie nicht aufgeschoben werden können. Über die Dringlichkeit entscheidet der Kreistag.

§ 11 Anfragen

(1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Kreises, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an die Sitzungsleitung zu richten. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde.

(2) Anfragen müssen mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung der Verwaltungsleitung schriftlich vorliegen. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet. In der Anfrage ist das jeweilige Gremium zu bezeichnen, in dem sie beantwortet werden soll. Sofern die anfragende Fraktion / das anfragende Kreistagsmitglied die Anfrage einem unzuständigen Gremium zugeordnet hat, ist die Verwaltung nach Rücksprache mit der fragestellenden Fraktion oder Person berechtigt, eine Neuordnung vorzunehmen. Das gleiche gilt, wenn bei differenzierten Anfragen evtl. mehrere Gremien zuständig sind.

(3) Das Kreistagsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung verlesen und kurz begründen.

(4) Anfragen werden von der Sitzungsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen beantwortet. Es kann eine mündliche Beantwortung in der jeweiligen Sitzung oder eine schriftliche Antwort im Vorfeld der Sitzung oder die mündliche Ankündigung in der Sitzung, dass die Anfrage noch schriftlich beantwortet wird, erfolgen.

(5) Wer eine Anfrage stellt, hat nach der Beantwortung das Recht, kurze Zusatzfragen zu stellen; Anträge zur Sache sind nicht zulässig.

(6) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn sich die Verwaltung hierzu in der Lage sieht. Andernfalls sind derartige Anfragen in der folgenden Kreistagssitzung zu beantworten, wenn nicht die anfragende Person sich mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden erklärt.

(7) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn die begehrte Auskunft innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde oder die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand (z. B. wenn die Verwaltung die entsprechenden Informationen nicht selbst vorhält, sondern anderweitig beschaffen müsste / weitere Recherchen notwendig wären) verbunden wäre.

(8) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.

(9) Schriftliche Anfragen von Kreistagsfraktionen oder Kreistagsmitgliedern, die unabhängig von einer konkreten Sitzung gestellt werden, werden in der Regel durch ein formelles Antwortschreiben der Verwaltungsleitung beantwortet.

(10) Schriftliche Anfragen und dazugehörige schriftliche Antworten werden im Rahmen des elektronischen Sitzungsdienstes erfasst und zugänglich gemacht.

§ 12 Fragerecht für Personen, die im Kreis wohnen

(1) In die Tagesordnung jeder ordentlichen öffentlichen Kreistagssitzung ist eine Fragestunde für Personen, die im Kreis wohnen, aufzunehmen. Die Fragen müssen sich auf Angelegenheiten des Kreises beziehen. Es sind jeweils bis zu 2 Zusatzfragen zulässig. Die Fragen werden in der Regel mündlich durch die Verwaltung beantwortet. Sollte eine direkte Beantwortung nicht möglich sein, so wird sie schriftlich beantwortet. Eine Sachdebatte findet nicht statt.

(2) Grundsätzlich sind Fragestunden als Tagesordnungspunkt 1 des öffentlichen Teils der Sitzung vorzusehen. Über Abweichungen in Einzelfällen und über eine zeitliche Begrenzung in Einzelfällen entscheidet die Sitzungsleitung im Rahmen ihrer Regelungsbefugnis.

§ 13 Sitzungsleitung

(1) Wer den Vorsitz führt leitet die Sitzung.

(2) Jedes Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und die Sitzungsleitung ihm dies erteilt hat.

(3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsmitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet die Sitzungsleitung über die Reihenfolge. Im Redebeitrag darf nur die zur Beratung anstehende Sache erörtert werden.

(4) Antragstellenden ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(5) Die Sitzungsleitung sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung und kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.

(6) Will die Sitzungsleitung einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt sie für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.

(7) Anderen Dienstkräften des Kreises ist nur das Wort zu erteilen, wenn die Sitzungsleitung zustimmt oder dies wünscht.

(8) Der Kreistag kann auf Antrag durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Wortmeldungen begrenzen. Er kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt werden darf.

(9) Werden Schriftsätze verlesen, so sind sie für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

(10) Film- und Tonaufnahmen dürfen nur in öffentlichen Sitzungen und nur mit Genehmigung des Kreistages gemacht werden.

§ 14 Zwischenfragen

(1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen zu Wortbeiträgen zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.

(2) Die Sitzungsleitung fragt nach, inwieweit auf den Wortbeitrag eine Zwischenfrage zugelassen oder abgelehnt wird.

(3) Im gleichen Zusammenhang sind nicht mehr als zwei Zwischenfragen zuzulassen.

§ 15 Verletzung der Ordnung

(1) Wer von der Sache abschweift, kann von der Sitzungsleitung ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.

(2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung eines Ordnungsrufes ist unzulässig. Gegen Ordnungsmaßnahmen nach dieser Geschäftsordnung steht den Betroffenen der Einspruch zu. Er ist spätestens bis zur nächsten auf die Ordnungsmaßnahme folgenden Kreistagssitzung einzulegen. Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Kreistag spätestens in der nächsten Sitzung. Den Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. An der Beratung und Beschlussfassung über die Ordnungsmaßnahme wirken sie nicht mit. Die Entscheidung des Kreistages ist den Betroffenen zuzustellen.

(3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann die Sitzungsleitung das Wort entziehen. Wenn das Wort entzogen wurde, kann es der betroffenen Person in dieser Sitzung nur mit Zustimmung des Kreistages wieder erteilt werden.

(4) Bei grober Verletzung der Ordnung kann ein Kreistagsmitglied durch Beschluss des Kreistages von einer oder mehreren Sitzungen oder durch die Sitzungsleitung von der laufenden Sitzung ausgeschlossen werden. Dem Sitzungsausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf der Sitzungsleitung vorausgehen. Das Kreistagsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.

(5) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen der Sitzungsleitung und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.

(6) Durch Kreistagsbeschluss kann für die Dauer des Ausschlusses die dem Kreistagsmitglied an sich zustehende Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden.

(7) Die Beschlüsse zu Abs. 4 und 6 sind dem Kreistagsmitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 16 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Entsteht im Kreistag eine störende Unruhe, so kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich die Sitzungsleitung kein Gehör verschaffen, so verlässt sie ihren Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen.

§ 17 Persönliche Erklärung

(1) Zur tatsächlichen Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.

(2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten

§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung muss die Sitzungsleitung das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einem Kreistagsmitglied zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll ihm das Wort entzogen werden.

(2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

§ 19 Anträge auf Übergang zur Tagesordnung

(1) Anträge auf Übergang zur Tagesordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung.

(2) Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Kreistagsmitglied für und ein Kreistagsmitglied gegen den Antrag zu hören.

(3) Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.

§ 20 Schluss der Aussprache

(1) Ist die Liste der Wortmeldungen erschöpft und meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt die Sitzungsleitung die Aussprache für geschlossen.

(2) Der Kreistag kann auf Antrag jederzeit die Liste der Wortmeldungen schließen oder die Aussprache beenden. Der Antrag kann nur von einem Kreistagsmitglied gestellt werden, das sich an der Aussprache nicht beteiligt hat. Ein Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Vertagungsantrag vor, ist aber erst zulässig, nachdem ein Mitglied für und ein Mitglied gegen den Antrag gesprochen hat.

(3) Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 21 Vertagung und Unterbrechung

Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt oder unterbrochen werden, wenn es der Kreistag auf Vorschlag der Sitzungsleitung oder auf Antrag beschließt. § 16 bleibt unberührt.

§ 22 Abstimmungen

(1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.

(2) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, falls der Wortlaut des Beschlusses von dem ursprünglich begehrten Wortlaut abweicht; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Die Sitzungsleitung stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben oder durch Erheben von den Sitzen, soweit erforderlich durch Auszählen, es sei denn, dass namentliche oder geheime Abstimmung durchgeführt wird.

(4) Namentlich muss außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt werden, wenn mindestens ein Fünftel der Kreistagsmitglieder oder eine Fraktion dies verlangen. Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn ein Fünftel der Kreistagsmitglieder dies verlangt. Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung.

(5) Namentliche Abstimmung geschieht durch Aufruf eines jeden Kreistagsmitgliedes und Abgabe der Stimme zur Niederschrift.

(6) Geheim wird durch Abgabe von Stimmzetteln abgestimmt. Dabei sind eine Wahlurne und eine "Wahl-Kabine" (Wandschirm) zu benutzen.

(7) Im übrigen gilt für Abstimmungen folgende Reihenfolge:

- a) Ergänzungen und Abänderungen der Tagesordnung,
- b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- c) Aufhebung der Sitzung,
- d) Unterbrechung der Sitzung,
- e) Vertagung,
- f) Verweisung an einen Ausschuss,
- g) Schluss der Aussprache,
- h) Schluss der Liste der Wortmeldungen,

i) Schluss der Beratung,

j) zur Sache.

Bei mehreren Anträgen wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber die Sitzungsleitung.

(8) Falls die Sitzungs- oder die Verwaltungsleitung vor oder nach Stellung eines Antrages darauf aufmerksam macht, dass dem Kreis infolge eines Beschlusses ein Schaden entstehen kann, ist namentlich zu Protokoll abzustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 23 Wahlen

(1) Wahlen werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch offene Abstimmung vollzogen.

(2) Auf Verlangen eines gesetzlichen Mitgliedes des Kreistages muss die Wahl in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen (§ 35 Abs. 2 KrO). Dies gilt nicht für die Wiederwahl von Wahlbeamten. Im Übrigen finden die Vorschriften des Kommunalwahlrechts entsprechende Anwendung.

§ 24 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

(1) Die Sitzungsleitung stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.

(2) Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung muss sodann unverzüglich einmal wiederholt werden. Nach der zweiten Wortmeldung eines Kreistagsmitgliedes zum nächsten Tagesordnungspunkt ist dies nicht mehr zulässig.

(3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat die Sitzungsleitung durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag zugestimmt hat.

(4) Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Errechnung der Mehrheit.

(5) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:

a) Stimmzettel sind insbesondere ungültig,

- aa) wenn sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,

- bb) wenn sie unleserlich sind,

- cc) wenn sie mehrdeutig sind,
 - dd) wenn sie Zusätze enthalten,
 - ee) wenn sie durchgestrichen sind.
- b) Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben,
- aa) wenn der Stimmzettel unbeschriftet ist,
 - bb) wenn auf dem Stimmzettel durch das Wort "Stimmenthaltung" oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält,
 - cc) wenn ein Stimmzettel trotz Anwesenheit der abstimmenden Person überhaupt nicht abgegeben wird.
- c) Die Stimmzettel werden durch drei Kreistagsmitglieder verschiedener Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis der Sitzungsleitung mitteilen.
- (6) Bei Losentscheid wird das Los von der Sitzungsleitung gezogen.

§ 25 Sitzungs- und Beschlussniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleitung und von der Schriftführung zu unterzeichnen ist.
- (2) Der Kreistag bestimmt die Schriftführung und ihre Stellvertretung.
- (3) Film- und Tonbandaufnahmen dürfen in der Sitzung nur mit Genehmigung des Kreistages gemacht werden. Wer an der Sitzung teilnimmt kann der Aufzeichnung seiner Ausführungen widersprechen. Über die Verwendung zu anderen als zu Zwecken der Niederschrift beschließt ebenfalls der Kreistag. Hinsichtlich der Verwendung einer Audio-Aufzeichnung zum Zweck der Niederschrift wird auf § 25 a) verwiesen. Abweichend von § 25 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 dürfen Audio-Aufzeichnungen zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift auch dann erfolgen, wenn einzelne Kreistagsmitglieder oder die Sitzungsleitung widersprechen.
- (4) Die Niederschrift muss enthalten:
- a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der an der Sitzung Beteiligten und auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes die Tagesordnungspunkte, bei deren Behandlung es an Abstimmung oder Wahlen nicht teilgenommen hat,
 - c) die Tagesordnungspunkte, Anträge, die zur Abstimmung gestellt wurden, und den Wortlaut der Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen,
 - d) die Kreistagsmitglieder, die gemäß § 28 und § 36 KrO NW an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
 - e) bei Abstimmungen und Wahlen:

- aa) das Stimmenverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen, der Gegenstimmen bzw. der ggf. nicht an der Abstimmung oder Wahl teilnehmenden Kreistagsmitglieder, spezifiziert nach Fraktionen,
 - bb) bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied gestimmt hat,
 - cc) bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahl der Stimmen für die einzelnen zur Wahl stehenden Personen,
 - dd) bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
 - ee) Erklärungen von Kreistagsmitgliedern, die zur Vermeidung der Haftung nach § 28 Abs. 3 KrO NRW abgegeben wurden,
 - ff) die Beanstandungen der Richtigkeit eines festgestellten Abstimmungs- und Wahlergebnisses gemäß § 24 Abs. 2 der Geschäftsordnung und
 - gg) die Erklärung der Sitzungsleitung, dass eine erforderliche qualifizierte Mehrheit oder Minderheit erreicht wurde,
- f) den wesentlichen Inhalt der Antwort auf Anfragen, soweit die Antwort nicht schriftlich vorliegt,
- g) Ordnungsmaßnahmen.

(5) Die Niederschrift wird nach Unterzeichnung unverzüglich im Kreistagsinformationssystem, auf das alle Kreistagsmitglieder, die Fraktionen und die Verwaltung Zugriff haben, bereitgestellt.

(6) Die Niederschrift wird in der nächsten Sitzung des Kreistages erörtert. Ergeben sich keine Abänderungen, ist sie anerkannt. Sofern Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit einzelner Passagen der Niederschrift geltend gemacht werden, können diese in der Folgesitzung protokolliert werden.

§ 25 a) Audio-Aufzeichnungen

(1) Zu den Sitzungen des Kreisausschusses und des Kreistages dürfen zur Gewährleistung der korrekten Wiedergabe und zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift Audio-Aufzeichnungen erstellt werden. Die Audio-Aufzeichnung darf grundsätzlich dritten Personen, mit Ausnahme:

- der Sitzungsleitung,
- der Schriftführung,
- des von der Schriftführung zu benennenden Personals, das mit der Anfertigung der Niederschrift betraut ist, und
- des in Abs. 2 genannten Personenkreises

nicht zugänglich gemacht werden. Über weitere Ausnahmen entscheidet die Sitzungsleitung im Einzelfall.

(2) Wird bei Vorlegen der Niederschrift zur Anerkennung ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Sitzung die Audio-Aufzeichnung abweichend von Abs. 1 von dem Kreistagsmitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, und von den in Abs. 1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Kreistag vorzutragen und in der Niederschrift zu vermerken.

(3) Nach Anerkennung der Niederschrift ist die Audio-Aufzeichnung unverzüglich zu löschen.

§ 26 Verschwiegenheitspflicht, Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Die in nichtöffentlicher Sitzung geführten Verhandlungen sind vertraulich. Über sie ist Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht durch Beschluss des Kreistages etwas anderes bestimmt ist. Bei Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht trifft der Kreistag geeignete Maßnahmen.

(2) Über die wesentlichen Inhalte der vom Kreistag gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten (§ 37 Abs. 2 KrO).

§ 27 Kreisausschuss und Ausschüsse

Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der Fachausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Ausschussmitglieder und stellvertretende Ausschussmitglieder erhalten die Einladungen zu den Sitzungen und die sonstigen Sitzungsunterlagen ebenfalls grundsätzlich in elektronischer Form (siehe § 1 Abs. 1). Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

a) Soweit in dieser Geschäftsordnung der Sitzungsleitung des Kreistages Rechte, Pflichten und Aufgaben zugewiesen sind, tritt in den Ausschüssen an die Stelle die Sitzungsleitung des Ausschusses und ihre Stellvertretung. Soweit in dieser Geschäftsordnung der gesetzlichen Verwaltungsleitung Rechte und Pflichten zugewiesen sind, treten in den Fachausschüssen an ihre Stelle die jeweils zuständigen Mitglieder des Verwaltungsvorstandes (z. B. Information). Der in der vom Kreistag beschlossenen „Zuständigkeitsregelung für Ausschüsse“ jeweils mit der Federführung für den Ausschuss betrauten Organisationseinheit obliegt auch die Schriftführung. Der Ausschuss kann im Rahmen seiner Regelungskompetenz zudem eine Stellvertretung bestellen.

b) Über Zeit und Ort der Ausschusssitzungen sowie der Tagesordnung ist die Öffentlichkeit vorher in geeigneter Weise durch die Verwaltungsleitung zu unterrichten. Eine öffentliche Bekanntmachung ist nicht erforderlich.

c) Den sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern, die gem. § 41 KrO i. V. m. § 9 Abs. 2 Hauptsatzung des Kreises Wesel zu Mitgliedern von Ausschüssen bestellt worden sind, wird im Rahmen des Kreistagsinformationssystems Zugriff auf die für ihre Tätigkeit erforderlichen Unterlagen gewährt.

d) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es seine Vertretung oder die Fraktionsgeschäftsstelle zu verständigen.

e) Die Öffentlichkeit ist über die in § 7 dieser Geschäftsordnung genannten Fälle hinaus ausgeschlossen bei Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit sie im Rechnungsprüfungsausschuss behandelt werden, und bei der Behandlung von Angelegenheiten, die der Kreisausschuss im Rahmen der staatlichen Verwaltung wahrnimmt.

f) Eine E-Mail über die Fertigstellung der Niederschriften über die Ausschusssitzungen ist den Ausschussmitgliedern, den Fraktionen und der Verwaltungsleitung zuzuleiten (§ 1 Abs. 1 gilt entsprechend für Ausschussmitglieder und Fraktionen).

g) Ein freiwilliges Ausscheiden aus dem Ausschuss erfolgt durch Erklärung zu Protokoll vor dem Ausschuss oder durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem Ausschussvorsitz oder der Verwaltungsspitze.

h) Die Fachausschüsse sind ermächtigt, im Rahmen ihres jeweiligen aufgabenbezogenen Zuständigkeitsbereichs (siehe „Zuständigkeitsregelung für Ausschüsse“) über die Anregungs- und Beschlussempfehlungskompetenz an den Kreisausschuss / Kreistag hinaus in folgenden Fällen verbindlich zu beschließen:

- Aufträge an die Verwaltung zur Konkretisierung von Sachverhalten bzw. konzeptionellen Entwicklungen von Verwaltungsmaßnahmen pp., die später ggf. Grundlage von Beschlussempfehlungen gegenüber dem Kreistag / Kreisausschuss sein können.

- Anträge der Fraktionen, die 17 Kalendertage vor der Sitzung eingereicht werden (§ 4 Abs. 1), vorzubereiten, ohne dass diese zuvor in den Kreistag einzubringen sind und von diesem erst danach an den Fachausschuss verwiesen werden.

- Bei Vergaben als Geschäfte der laufenden Verwaltung sind diese bei einer bestimmten Auftragsumme dem jeweils zuständigen Fachausschuss anzuzeigen. Die Grenzen der Auftragswerte sind in der Vergabeordnung des Kreises Wesel festgelegt.

§ 28 Abweichung von der Geschäftsordnung

(1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.

(2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekannt zu geben und alsdann bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

§ 29 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit der entsprechenden Beschlussfassung des Kreistages in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01.10.2015, zuletzt geändert durch Dringlichkeitsentscheidung vom 19.03.2020, außer Kraft.